

# RS Vwgh 1996/3/25 95/10/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §52;

ForstG 1975 §17 idF 1987/576;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/19 94/10/0136 2

## Stammrechtssatz

Die gesetzlich gebotene Bedachtnahme insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung verlangt zwingend Ausführungen über die gegebene Waldausstattung einerseits und über die Wirkungen des Waldes auf der zur Rodung beantragten Fläche in bezug auf diese Fläche und den umgebenden Wald andererseits, weil erst dadurch die Gewichtung des Interesses an der Walderhaltung auf der betreffenden Fläche ermöglicht wird. Ein Gutachten, das zwar die im Waldentwicklungsplan festgelegte Wertziffer und das "Bewaldungsprozent" nennt, die Wirkungen des Waldes auf der zur Rodung beantragten Fläche aber nicht beschreibt, kann keine taugliche Grundlage für die Interessenabwägung bieten (Hinweis E 15.5.1991, 91/10/0001).

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995100115.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)